

Niederschrift Nr. 6

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm
am Donnerstag, 28. November 2019, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jens Lahrnsen als Vorsitzender
Herr Armin Jautelat
Herr Dirk Ehlers
Frau Birgit Jensen-Langhans
Frau Ines Bajohr
Herr Martin Doose
Herr Jörg Habermann
Frau Meike Glüsing

Entschuldigt fehlt:

Herr Lex Glüsing

Von der Verwaltung:

Frau Swantje Herzberg als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

5. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020
13. Geldanlagen
15. Auftragsvergabe für den Abriss des Gebäudes "Hauptstraße 41"

Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

15. Auftragsvergabe für den Abriss des Gebäudes "Hauptstraße 41"

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen betroffen sind. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung / Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 24.06.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Wrohm über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
5. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020
6. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

- Wrohm (Sportplatzgelände) für das Gebiet „nördlich des Hohlweges, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und südlich der B 203)
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“
hier: Aufstellungsbeschluss
 8. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „südlich der Bundesstraße 203, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und nördlich des Hohlweges für die Flächen des Sportplatzes sowie östlich der Raiffeisenstraße und südlich des Hohlweges für die Flächen des Freibades und der Rettungswache“
hier: Aufstellungsbeschluss
 9. Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Wrohm
hier: Auftragserteilung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8
 10. Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes
 11. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG
 12. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.07.2019
 13. Geldanlagen
 14. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich**
15. Auftragsvergabe für den Abriss des Gebäudes "Hauptstraße 41"

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Herr Thomas Behrens fragt an, warum eine Firma für Schädlingsbekämpfung im Ort tätig war. Der Bürgermeister erläutert, dass diese im Auftrag der ATeG zur Rattenbekämpfung eingesetzt wurde.

Frau Ute Karstens berichtet, dass sie vor einiger Zeit einen Angriff eines herumstreuenden Hundes auf ihren Hund bei der Amtsverwaltung gemeldet hat. Leider hat sie bisher keine Rückmeldung erhalten, so dass sie nunmehr um Hilfestellung seitens des Bürgermeisters bittet. Die Amtsverwaltung wird gebeten, Kontakt mit Frau Karstens aufzunehmen.

Frau Karstens führt weiter aus, dass vor dem Grundstück von Hauptstraße 55 regelmäßig der Gehweg zugeparkt wird. Das persönliche Gespräch hat bisher zu keinem Erfolg geführt. Die Amtsverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und welche Lösungsmöglichkeiten es gibt.

Diverse Einwohnerinnen und Einwohner sind aufgrund der Bestrebungen zur Aufstellung eines neuen Bebauungsgebietes (Hauptstraße 41) anwesend.

Herr Helge Lahrsen fragt, ob es schon konkrete Planungen bezüglich der Vergabe der Grundstücke und des Grundstückspreises gibt. Der Bürgermeister erläutert, dass es noch keine weiteren Planungen gibt und noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden können.

Frau Annkathrin Saß erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zur Sanierung der Hauptstraße. Der Bürgermeister berichtet, dass zunächst der Breitband-Ausbau stattfindet. Zu gegebener Zeit wird dann auch eine entsprechende Einwohnerversammlung stattfinden.

Herr H. Lahrson weist abschließend darauf hin, dass bei dem neu errichteten Gebäude der Rettungswache nachts dauerhaft das Licht brennt.

TOP 2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 24.06.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 5 vom 24.06.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung:

folgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung wurden auf der letzten Sitzung gefasst:

- Ausbau der Hauptstraße
Beschluss über die Vergabe von Ingenieurleistungen und Ermächtigung des Bürgermeisters
Die Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen aus Albersdorf haben den Auftrag für die Ingenieurleistungen zum Ausbau der Hauptstraße erhalten und der Bürgermeister wurde ermächtigt den entsprechenden Vertrag abzuschließen.
- Genehmigung eines Kaufvertrages:
Die Gemeindevertretung hat den Kaufvertrag des Grundstücks Hauptstraße 41 genehmigt.

2. Aus dem Amt KLG:

- Regionalbudget Eider Treene-Sorge GmbH
 - a) Vorstellung des Antragsverfahrens und mögliche Maßnahmen
 - b) Beschlussfassung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Das Land Schleswig-Holstein ermöglicht es den Aktiv-Regionen ein Regionalbudget in Höhe von jährlich 200.000 € für die Umsetzung von Kleinstprojekten für die Jahre 2019 bis 2021 zu beantragen. Der Vorstand der Aktiv-Region Eider Treene Sorge hat sich dafür ausgesprochen, dieses Budget auch für unsere Aktiv-Region einzuführen.

Voraussetzung der Finanzierung ist, dass die Aktiv-Region einen Eigenanteil von 20% bereitstellt. Dieser Eigenanteil wird nach der Anzahl der Bewohner der Aktiv-Region auf die einzelnen Ämter verteilt. Auf das Amt Eider fällt dabei ein Eigenanteil von jährlich 4.261,51 €. Für die finanzielle Beteiligung des Amtes Eider ist die Zustimmung des Amtsausschusses erforderlich.

Das Amt beteiligt sich entsprechend des Verteilungsschlüssels an den Aufwendungen des Regionalbudgets 2019 bis 2021 mit folgenden Beträgen:

2019: 4261,51 €

2020/2021: 4261,51 €

Die Eilentscheidung des Amtsdirektors vom 01.07.2019 in Bezug auf die finanzielle Beteiligung für das Jahr 2019 wird zugestimmt. Die Mittel für die Jahre 2020 und 2021 werden haushaltsrechtlich bereitgestellt.

3. Aus der Gemeinde

- Breitbandausbau

Der Breitbandausbau in Wrohm hat begonnen und wird voraussichtlich mit den Haupttrassen bis zum März 2020 fertiggestellt sein.

Eine dänische Firma mit einer polnischen Kolonne sind dabei die Leerrohre zu verlegen. Ab Januar wird eine zweite Kolonne in Wrohm tätig sein, die die zurzeit verlegten Trassenführungen noch einmal kontrolliert und entsprechend ausbessert. Grundsätzlich erfolgt eine Abnahme durch die Gemeinde.

TOP 4. Satzung der Gemeinde Wrohm über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und – befreiung.

Satzung der Gemeinde Wrohm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wrohm über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wrohm, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Wrohm über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung. Außerdem soll in naher Zukunft eine Hundezählung erfolgen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020

Am 28.10.2019 wurde im Kita-Ausschuss Wrohm zwischen dem Kita-Werk und kommunalen sowie kirchlichen Vertretern der Wirtschaftsplan der Kita Wrohm für das Jahr 2020 besprochen.

Aufgrund der anstehenden Kita-Reform und der damit verbundenen Deckelung der Elternbeiträge durch das Land Schleswig-Holstein werden die Elternbeiträge für das Jahr 2020 nicht angepasst. Es ergibt sich durch die Nicht-Anpassung der Elternbeiträge ein ungedeckter Betrag von 12.000,00 €.

Diese Kosten sind ein freiwilliger Mehraufwand und bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.

Beschluss:

Zur Beibehaltung der aktuellen Elternbeiträge auch für das Kalenderjahr 2020 ("Deckelung") beschließen die Gemeinden Dellstedt, Süderdorf und Wrohm die sich ergebende Unterdeckung (lt. Wirtschaftsplan 12.000,00 €) nach Belegung aus den Gemeindehaushalten zu finanzieren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 6. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm (Sportplatzgelände) für das Gebiet "nördlich des Hohlweges, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und südlich der B 203)
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Um die Möglichkeit, auf dem Sportplatzgelände ein Multifunktionsgebäude zu errichten, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Hierfür ist der Aufstellungsbeschluss am 24.06.2019 gefasst worden.

In den Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanung und dem Kreis Dithmarschen hat sich nun ergeben, dass der Geltungsbereich für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nur das Sportplatzgelände, sondern auch den Bereich der Rettungswache und des Freibades, erfassen soll.

Aus diesem Grund ist der Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2019 aufzuheben und entsprechend neu zu fassen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm vom 24.06.2019.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "Grundstück Hauptstraße 41"
hier: Aufstellungsbeschluss****Beschluss:**

1. Für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“ stellt die Gemeinde Wrohm den Bebauungsplan Nr. 8 auf, der folgende Ausweisung vorsieht: Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks in Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird abgesehen, da es sich um einen Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB (Innenentwicklung) handelt.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "südlich der Bundesstraße 203, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und nördlich des Hohlweges für die Flächen des Sportplatzes sowie östlich der Raiffeisenstraße und südlich des Hohlweges für die Flächen des Freibades und der Rettungswache"

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

1. Zu dem für die Gemeinde Wrohm bestehenden F-Plan wird die 9. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet für das Gebiet „südlich der Bundesstraße 203, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und nördlich des Hohlweges für die Flächen des Sportplatzes sowie östlich der Raiffeisenstraße und südlich des Hohlweges für die Flächen des Freibades und der Rettungswache“ folgende Änderungen der Planung vorsieht: Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks in Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) wird in einem schriftlichen Scoping-Verfahren erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird fristgerecht durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Wrohm hier: Auftragserteilung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8

Die Gemeinde Wrohm beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“. Ziel ist es, diese Fläche als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und somit Bauplätze im Innenbereich zu schaffen.

Um das Planverfahren durchzuführen, ist es erforderlich, dem Planungsbüro Dirks gem. dem vorliegenden Angebot in Höhe von 14.504,03 Euro den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Planungsbüro Dirks in Heide entsprechend dem vorliegenden Angebot den Auftrag zur Durchführung der Planungsleistungen zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes

Die Gemeinde plant die Anschaffung eines eigenen Geschwindigkeitsmessgerätes. Das System der Firma ElanCity wird bereits in den Gemeinden Tellingstedt, Welmbützel, Dörpling und Tielenhemme genutzt. Durch ein einheitliches System in den amtsangehörigen Gemeinden wird verwaltungsseitig eine Vereinfachung bei Wartung, Ersatzbeschaffung, Umgang mit dem Gerät und Auswertung der Daten gesehen.

Das angebotene Gerät wird über eine Solaranlage mit Strom versorgt, benötigt somit keinen eigenen Stromzugang.

Mit dem System können div. Statistiken erhoben und ausgewertet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass solch ein Geschwindigkeitsmessgerät den Verkehr deutlich beruhigt. Allerdings sollte das Gerät nicht als Dauereinrichtung an einem Standort installiert sein, da der Autofahrer nach einiger Zeit das Gerät nicht mehr wahrnimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes der Firma ElanCity aus Frankfurt am Main. Der Anschaffungspreis, inkl. zwei zusätzlichen Befestigungen für verschiedene Standorte, beträgt insgesamt 2.475,41 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG

Die gewährten Entschädigungen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterliegen nach dem Erlass des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.10.2009 grundsätzlich den Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommenssteuer.

Aktuell werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nachgelagert in der Steuererklärung versteuert.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, insbesondere wenn vielfältige Verwaltungsaufgaben in nicht unerheblichen Umfang wahrgenommen werden, als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 EStG gelten können. Nach Rechtslage in Schleswig-Holstein ist ein/e ehrenamtliche Bürgermeister/in nicht ausschließlich Vorsitzender der Gemeindevertretung, sondern gemäß § 7 der Gemeindeordnung selbst ein Organ der Gemeinde. Neben den in § 50 Abs. 1 GO aufgeführten Aufgaben hat ein/e Bürgermeister/in weitere Zuständigkeiten, die ihr/ihm teilweise bei nach außen wirkenden Verwaltungsbefugnissen Behördeneigenschaft geben.

Als Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde verbleiben ihm neben seiner politischen oder repräsentativen Funktion insoweit zahlreiche Verwaltungsaufgaben.

Deshalb ist es zulässig, die Aufwandsentschädigung der sog. „Minijob-Bürgermeister“ pauschal mit einem Lohnsteuerbetrag in Höhe von 2 % zu versteuern. Eine nachgelagerte Versteuerung der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung entfällt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufgrund der Wahrnehmung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben ab dem 01. Januar 2020 als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit einzurichten. Die Aufwandsentschädigung wird somit zukünftig pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 12. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.07.2019

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung €
111007.0891019 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement <i>Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 0,- €	Anschaffung Sonnensegel	223,84 €
424003.0891019 Freibäder <i>Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 0,- €	Anschaffung Startblock	855,65 €
553002.0891019	Anschaffung Bank	449,88 €

Friedhof Wrohm <i>Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 0,- €		
Gesamt:		1.529,37 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.0290000 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement <i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i> Ansatz: 0,- €	Kauf eines Grundstückes	60.303,20 €
126001.0901000 Gemeindewehren <i>Anzahlungen im Bau – Hochbaumaßnahmen</i> Ansatz: 3.500,- €	Umstellung auf LED-Beleuchtung	5.179,86 €
365004.0901000 Kindertagesstätten <i>Anzahlungen im Bau – Hochbaumaßnahmen</i> Ansatz: 0,- €	Kosten Einmessung, Bewirtung Einweihung, u.a.	2.347,47 €
424003.0700000 Freibäder <i>Maschinen und technische Anlagen</i> Ansatz: 0,- €	Anschaffung Hochdruckreiniger	2.968,27 €
611001.5372020 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen <i>Amtsumlage</i> Ansatz: 238.100,- €	Umlageerhöhung durch Beschluss Amtsausschuss	6.604,- €
Gesamt:		77.402,80 €

Die Deckung der Mehraufwendungen/ -auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer. (134.581,32 €)

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 13. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt. Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Eingaben und Anfragen

Der Bürgermeister informiert darüber, dass es in Wrohm eine Boulebahn gibt.

Gemeindevertreter Armin Jautelat fragt an, ob auch für die Außenbezirke der Breitbandausbau geplant ist. Der Bürgermeister erläutert, dass die entsprechenden Planungen noch andauern.

Gemeindevertreterin Ines Bajohr informiert über den aktuellen Stand zur Einrichtung der Homepage über Boyens Medien. Ein erster Entwurf steht bereits.

(Lahrsen)
Vorsitzender

(Herzberg)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)